

LEGENDE ZUR 1. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN "MITTELHOLZ"

MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN

im Gemeindeteil Rossach der Gemeinde Großheirath Landkreis Coburg

0.1. RECHTSGRUNDLAGEN

- das Baugesetzbuch (BauGB) - die Baunutzungsverordnung (BauNVO) - das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) - die Bayerische Bauordnung (BayBO)
- das Bundesimmisionsschutzgesetz (BImSchG) - das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

- die Planzeichenverordnung (PlanzV)

- in der jeweils zum Zeitpunkt der Satzung geltenden Fassungen.

I. PLANZEICHEN ALS FESTSETZUNGEN Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden die geänderten Festsetzungen / Hinweise der 1. Änderung rot dargestellt!

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) GFZ max. Geschossflächenzahl im Bereich der Nutzungsschablone 1: GFZ max. 1,2 im Bereich der Nutzungsschablone 2: GFZ max. 0,8

max. Grundflächenzahl 0,4 Nutzungsschablone 1: Zahl der Vollgeschosse max. III= (II + ausbaufähiges Dachgeschoss)

Kniestock max. 0,75 m Nutzungsschablone 2: Zahl der Vollgeschosse max. II= (I + ausbaufähiges Dachgeschoss) bei Flachdächern oder flach geneigten Dächern oder s.g. "Toskana Häusern" max. II= (Erdgeschoss + Obergeschoss) Kniestock max. 0,75 m wird entfernt, keine Festsetzung der Kniestockhöhe

Nutzungsschablone 1: SD. WD zulässige Dachform: Satteldach, Walmdach Nutzungsschablone 2:

keine Festsetzung der Dachform

Nutzungsschablone 1: zulässige Dachneigung Nutzungsschablone 2: keine Festsetzung der Dachneigung

offene Bauweise Baugrenze

> Flächen für den Gemeinbedarf hier: Spielgarten für Kinder bzw. Platz der Begegnung Kinderspielplatz

Straße mit Pflasterrinne (bereits Bestand) mit Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung, hier: verkehrsberuhigter Bereich verkehrsberuhigte Straßenfläche

Kfz - Stellplätze (bereits Bestand)

best. Trafostation der SÜC Hauptwasserleitung, (bereits Bestand)

Hauptabwasserleitung, (bereits Bestand)

private Grünflächen öffentliche Grünflächen

zu erhaltende Bäume zu erhaltendes Strauch- und Buschwerk

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans

(bestehender, rechtskräftiger Bebauungsplan) Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung

des Bebauungsplans

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des bestehenden Bebauungsplans, hier: Grenze aufgehoben

II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A. Planungsrechtlicher Art

1. Zulässigkeit von Vorhaben

Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die in § 4 Abs. 2 BauNVO genannten Vorhaben 2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie die nicht störenden Handwerksbetriebe. 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

Alle unter § 4 Abs. 3 BauNVO genannten Vorhaben sind nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO).

Bauweise

Es wird die offene Bauweise festgesetzt. Zulässig sind Einzel-, Doppel-, Reihen- und Mehrfamilienhäuser (§ 22 Abs. 2 Satz 2 BauNVO).

Stellung der baulichen Anlagen

Bereich Nutzungsschablone Nr. 1: Die Firstrichtung und die Richtung der Außenseiten der baulichen Anlagen sind entsprechend der Einzeichnung im Bebauungsplan anzuordnen. Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind von dieser Festsetzung nicht betroffen.

Im Bereich der Nutzungsschablone 2 wird die Firstrichtung nicht festgesetzt

4. Höhenlage der baulichen Anlagen

Bereich Nutzungsschablone Nr. 1: Die Erdgeschossfußbodenhöhe der baulichen Anlagen wird mit höchstens 0,5 m über dem bestehenden Gelände festgesetzt. Im Bereich der Nutzungsschablone 2 wird die Erdgeschossfußbodenhöhe nicht festgesetzt. Die Bauvorlagen sind im gesamten Geltungsbereich mit Geländeprofilen zu versehen.

Stellplätze und Garagen

Garagen und Stellplätze sind nur auf den hierfür festgesetzten Flächen zulässig. Garagen sind mit einem Satteldach mit 30° Dachneigung zu versehen. Die Festsetzung der Lage der Stellplätze und Garagen sowie die Festsetzung zur Dachform und Dachneigung der Garagen wird gestrichen. Lage, Dachform und -neigung der Garagen sind nur vorgeschlagen

6. Pflanzgebote

Zur Abschirmung der Wohngebäude gegenüber der freien Landschaft sind die im Bebauungsplan festgesetzten vorgeschlagenen Pflanzflächen mit Einzelbäumen und Baumoder Buschgruppen zu bepflanzen und dauernd zu erhalten. Hochwachsende einheimische Laubbäume sind zu bevorzugen.

Vorgeschlagen werden: Spitzahorn Acer platanoides Winterlinde Tilia cordata Sommerlinde Tilia platyphyllos Sorbus Aucuparia Eberesche sowie alle einheimischen Obstbaumsorten.

Zusätzlich wird vorgeschlagen: Die Giebel der Mehrfamilienhäuser sind zur freien Landschaft hin mit einer ganzflächigen Fassadenbegrünung zu versehen. Im Übrigen sind auf jedem Baugrundstück mindestens so viele Bäume zu pflanzen, dass im Verhältnis zur Grundstücksgröße auf je 300 qm 1 Baum kommt. Dabei sind die Art 47 ff. des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Bay. RS IV, S. 571) zu beachten.

Nebenanlagen

Die Zulässigkeit von untergeordneten Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen wird in der Weise eingeschränkt, dass Geräteschuppen nur an die Rückseite von Garagen angebaut werden dürfen. Sie dürfen nicht länger als 3 m und nicht breiter als die Garagen sein. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen werden die in § 14 Abs. 2 BauNVO genannten untergeordneten Nebenanlagen (z.B. Erinnerungsmale, Trafogebäude, Leitungsmaste, Telefonanlagen) zugelasser

B. Bauordnungsrechtlicher Art (örtliche Bauvorschrift)

1. Gestaltung der Stellplätze für Kfz

Die Stauräume vor den Garagen sind stets zur Straße hin offen zu halten. Eine Absperrung mit Ketten, Schlagbäumen und anderen Maßnahmen ist unzulässig.

Gestaltung der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke

Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind landschaftsgärtnerisch als Rasen-, oder Blumenwiesen mit lockerer Stauden- und Buschbepflanzung anzulegen. Als Baumpflanzungen sollen nur heimische Gehölzarten zur Verwendung kommen (siehe auch Empfehlungen zur GrünordnungTeil IV, Ziff. 3 und 3.1 der Legende).

Die folgenden, vormaligen Festsetzungen unter B. Bauordnungsrechtlicher Art werden nur nur noch empfohlen und nicht mehr zwingend festgesetzt.

3. Außere Gestaltung der baulichen Anlagen Die Außenwände baulicher Anlagen sind innerhalb eines Jahres nach Bezugsfertigkeit des Bauwerkes mit einem Außenputz zu versehen. Zulässig ist ein Putz mit glatter Oberfläche. Alle Hauptfassaden sind vorzugsweise in gedecktem weiß zu halten. Nur Schwerpunktflächen können durch farbigen Putz, Klinker oder Natursteine gestaltet werden. Die Sockelhöhe darf nur bis 0,50 m über OK Gelände reichen. Sie darf weiterhin nur bis zur Oberkante des Erdgeschossfußbodens reichen. Die Dächer sind als Walmdächer oder Satteldächer mit einer Neigung von 38 Grad bis 50 Grad auszuführen. Als Dacheindeckung sind Ziegel und Betondachsteine in rotbrauner bzw. ziegelroter Farbe zu verwenden. Die Dachkehlen sollen möglichst farblich der Eindeckung angeglichen werden. Notwendigkeit, Art und Gestaltung von Einfriedungen Auf Grundstückseinfriedungen entlang der Straßenbegrenzungslinie und in den Vorgärten sollte möglichst verzichtet werden. An deren Stelle sollten dicht wachsende, winterharte Sträucher vorgesehen werden. Einfriedungen dürfen nicht als geschlossene Bretterwände errichtet werden.

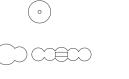
AUSNAHMEN UND BEFREIUNGEN VOM BEBAUUNGSPLAN Von den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes können Ausnahmen und Befreiungen nach Maßgabe der Bayerischen Bauordnung erteilt werden.

Es sind Holzstaketenzäune bis zu einer Höhe von 1,10 m zulässig.

Von den planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes können Ausnahmen und Befreiungen nach Maßgabe des § 31 des Baugesetzbuches (BauGB i. d. F. d. Bek. v. 23.09.2004, BGBl. I. S. 2414, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013, BGBI. I S 1548, geändert worden ist) erteilt werden.

IV. HINWEISE

- Für den Bebauungsplan gilt die Baunutzungsverordnung i. d. F. der Bek. v. 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) geändert worden ist. Durch die Festsetzung des Baugebietes als allgemeines Wohngebiet (WA) gelten die §§ 4 und 12 bis 15 BauNVO als Bestandteile des Bebauungsplanes.
- Die Höhendarstellung in der Planunterlage basiert auf einer Vergrößerung aus dem Maßstab 1: 25.000 und kann daher nur Richtlinie für die Geländeverhältnisse sein. Die genauen Höhenverhältnisse sind vor einer Bauplanung an Ort und Stelle zu ermitteln.
- 3. Empfehlungen zur Grünordnung



vorgeschlagene, zu pflanzende Bäume, Hochstämme wahlweise aus nachfolgender Pflanzliste

vorgeschlagenes, zu pflanzendes Strauch- und Buschwerk wahlweise aus nachfolgender Pflanzliste

3.1 Pflanzliste - vorgeschlagene heimische, standorttypische Gehölze

Acer platanoides "Cleveland" Kegelförmiger Spitzahorn Aesculus Carnea "Briotii" Scharlach - Kastanie Süßkirsche "Große Schwarze Knorpel" Aspe - Zitter-Espe Populus tremula Salix alba Baum-Weide - Kopf-Weide Salix fragilis Knackweide Acer campestre Feldahorn - Heckenahorn Carpinus betulus Gemeine Hainbuche Salix caprea Sal-Weide Schwarzer Holunder Sambucus nigra Corylus avellana Wald Hasel Euonymus europaeus Pfaffenhütchen Ligustrum vulgare Gemeiner Liguster

Prunus spinosa Schlehdorn - Schwarzdorn Rhamnus frangula Faulbaum - Pulverholz Zaun Rose Rosa rubiginosa Rosa pimpinellifolia Bibernell-Rose Hedera helix Gemeiner Efeu Parthenocissus tricuspidata "V /eitchii" Efeuwein Rosa arvensis Kriechrose Ligustrum vulgare "Lodense" Zwerg-Liguster

Lonicera xyloseum "Claveys Dwarf" Heckenkirsche Clavey`s Dwarf Ribes alpinum "Schmidt" Alpen-Johannisbeere Hinweise durch Planzeichen

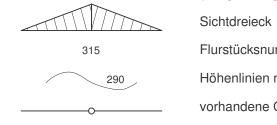


Lonicera xyloseum

geplante Wohngebäude (vorgeschlagener Standort und vorgeschlagene Firstrichtung) Im Hinblick auf die Solarnutzung wird empfohlen, die Firstrichtung in Ost-West-Richtung auszurichten.

geplante Garage/n mit Einfahrt- bzw. Zufahrtsrichtung (vorgeschlagener Standort und Zufahrtsrichtung)

Gemeine Heckenkirsche



Flurstücksnummer Höhenlinien m ü.N.N

vorhandene Grundstücksgrenze geplante Grundstücksgrenze, vorgeschlagen _____

VERFAHRENSVERMERKE ZUR 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS "MITTELHOLZ"

- 1. Der Gemeinderat Großheirath hat in der öffentlichen Sitzung vom 08.09.2014 die 1. Änderung des Bebauungsplans "Mittelholz" beschlossen.
- Der Änderungsbeschluss und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurden am 17.10.2014 im Amtsblatt Nr. 21 der Gemeinde Großheirath ortsüblich bekannt gemacht.
- 3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Planfassung vom 08.09.2014 hat in der Zeit vom 27.10.2014 bis einschl. 27.11.2014 durch
- 4. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans i. d. Fassung vom 08.09.2014 hat am 16.10.2014 stattgefunden. Rückschreibefrist war am 21.11.2014.
- 5. Der Gemeinderat hat am 08.12.2014 in öffentlicher Sitzung die vorgebrachten Stellungnahmen behandelt und den auf Grund der abgegebenen Stellungnahmen geänderten Entwurf in der Fassung vom 08.12.2014 einschließlich Begründung gebilligt und die öffentliche
- Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. 6. Die öffentliche Auslegung wurde am 12.12.2014 im Amtsblatt Nr. 25/26 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 08.12.2014 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von Montag, den 22.12.2014
- 7. Gleichzeitig hat die Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB an der Planänderung vom 15.12.2014 bis 23.01.2015

bis einschl. Freitag, den 23.01.2015 öffentlich ausgelegt.

- 8. Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 23.02.2015 in öffentlicher Sitzung die abgegebenen Stellungnahmen gewürdigt und hat die 1. Änderung des Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 23.02.2015 als Satzung beschlossen.
- Ausgefertigt: Großheirath, 07.05.2015

öffentliche Auslegung stattgefunden.

(Siegel)

10. Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans wurde am 30.04.2015 im Amtsblatt Nr. 09 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 1. Änderung des Bebauungsplans ist damit in Kraft getreten.

Siegel (1.Bürgermeister)

Großheirath, 07.05.2015

(Siegel)

Siegel (1.Bürgermeister)

1. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN "MITTELHOLZ"

Gemeinde: GROSSHEIRATH

Gemarkung: ROSSACH

Flurgebiet: COBURG Landkreis: **OBERFRANKEN** Reg.Bez.:

Fertigung

.Bürgermeister

Großheirath,

Darstellung: LAGEPLAN LEGENDE GRÜNORDNUNG

Plan-Nr:

Beilage:

Maßstab: 1:1000

08.09.2014 Schöttner Aufstellungsbeschluss vom 08.09.14 Vorentwurf Billigungsbeschluss vom 08.12.2014 Entwurf 08.12.2014 Schöttner Satzungsbeschluss vom 23.02.2015 1. Anderung Änderungsplanung Gemeinde Koenig + Kühnel

am gez.von Grundlage

Weitramsdorf, 23. Februar 2015

gro13-03\cad\1 Rechtskräftige Unterlagen\Änd1 B-Plan.dwg

Ingenieurbüro GmbH